



Fachverband
Getränkeschankanlagen

**Mitgliedsantrag
Fachverband
Getränke-
schankanlagen e.V.**



Fachverband Getränkeschankanlagen e.V.
Alte Mittelhäuser Straße 20
99091 Erfurt

Mitgliedsantrag

Firma :

Straße :

Postleitzahl / Ort :

Telefon :

Telefax :

Mobiltelefon :

E-Mail :

Internet :

Gründungsdatum :

Rechnungsversand per E-Mail : Ja / Nein

Inhaber / Geschäftsführer (Name, Vorname) :

Geburtsdatum :

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Fachverband Getränkeschankanlagen e.V. Ich möchte den Mitgliedsbeitrag zahlen durch:

- Einmalige Zahlung, 330 EUR.
- Vierteljährliche Zahlung, 95 EUR je Zahlung. Fällig jeweils am 05.02., 05.05., 05.08. und 05.11.
- Monatliche Zahlung, 36 EUR je Zahlung. Fällig jeweils am 05. des Monats.

Mit der Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Bei vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung ist eine SEPA Firmenlastschrift zwingend erforderlich.

Bei jährlicher Zahlung wird um die Erteilung einer SEPA Firmenlastschrift gebeten.

Ort, Datum

X
Unterschrift/Firmenstempel

QMVB 0301

Fachverband Getränkeschankanlagen e.V.

Alte Mittelhäuser Str. 20 • 99091 Erfurt • Telefon 0800 0005638 (aus dem Ausland +49 361 65388292)
Telefax 0800 0005739 (aus dem Ausland +49 361 65388293) info@fachverband-getraenkeschankanlagen.de •
www.fachverband-getraenkeschankanlagen.de
Vereinsregister: Amtsgericht Erfurt VR163186 • VAT-ID-No. DE167378180 Vorstand (§ 26 BGB):
Stefan Brand, 1. Vorsitzender • Ludwig Weyland, stellv.Vorsitzender •
Bankverbindung: Kreissparkasse Kelheim • IBAN: DE44750515650000606665 • BIC: BYLADEM1KEH



Mitgliedsdaten

Firma	:	_____
Straße	:	_____
Postleitzahl / Ort	:	_____
Telefon	:	_____
Telefax	:	_____
Mobiltelefon	:	_____
E-Mail	:	_____
Internet	:	_____
Geburtsdatum	:	_____
Inhaber / Geschäftsführer (Name, Vorname)	:	_____
Firmengründung	:	_____
Eintrittsdatum	:	_____

Tätigkeitsbereiche (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Getränkeschankanlagenreinigung | <input type="checkbox"/> Getränkeschankanlagenbau |
| <input type="checkbox"/> Kälteanlagenbau | <input type="checkbox"/> Befähigte Person gemäß BetrSichV |
| <input type="checkbox"/> Gasevertrieb (CO ₂ , N ₂) | <input type="checkbox"/> Brauereien, Getränkeindustrie |
| <input type="checkbox"/> Getränkefachwart | <input type="checkbox"/> Hersteller Armaturen |
| <input type="checkbox"/> Hersteller von Reinigungsbedarf | <input type="checkbox"/> Hersteller von Gastronomieeinrichtung |

Einverständniserklärung (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Meine Angaben dürfen für Verbandsinterne Zwecke gespeichert werden.
- Meine Adressdaten dürfen an Dritte Zwecks Werbe-, Anfragen- oder Angebotszusendung weitergeleitet werden.

Widerruf (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der Fachverband veröffentlicht die Adressen der Mitglieder auf der Website des Verbandes. Ziel ist es der Hotellerie, der Gastronomie, der Brau- und Getränkeindustrie die Mitgliedschaft und das Waren- und Dienstleistungsangebot der Mitglieder offenzulegen.
Meine Adressdaten dürfen **nicht** auf der Website des Fachverbandes veröffentlicht werden.



Freiwillige Angaben zum Aufbau einer Datenbank

Angaben zum Unternehmen

Firma, PLZ Ort	:	
Gründung	:	
Anzahl Mitarbeiter in Vollzeit / Teilzeit / Subunternehmer	:	
Internet	:	
Adresse (Shop ja/nein)	:	

Tätigkeitsbereiche (zutreffendes bitte ankreuzen)

Getränkeschankanlagenreinigung	:	<input type="checkbox"/> Bier <input type="checkbox"/> PEM <input type="checkbox"/> POM <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Wein <input type="checkbox"/> Sonstige
Getränkeschankanlagenbau	:	<input type="checkbox"/> Bier <input type="checkbox"/> PEM <input type="checkbox"/> POM <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Wein <input type="checkbox"/> Kältetechnik <input type="checkbox"/> Sonstige
Befähigte Person gemäß BetrSichV, letzte Schulung (Wann, Wo?)	:	
Lieferung von Schankgasen	:	<input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> N ₂ <input type="checkbox"/> N ₂ CO ₂ (Mischgas)
Getränkeindustrie	:	<input type="checkbox"/> Brauerei <input type="checkbox"/> Softgetränke <input type="checkbox"/> Sonstiges
Hersteller	:	<input type="checkbox"/> Armaturen <input type="checkbox"/> Kühlgeräte <input type="checkbox"/> Chemie <input type="checkbox"/> Betriebsbedarf <input type="checkbox"/> Sonstiges

Kalkulatorische Informationen (zutreffendes bitte ankreuzen)

Stundenlohn (Meister/Geselle/Hilfskraft)	:	
Anfahrtskosten	:	<input type="checkbox"/> Pauschal <input type="checkbox"/> je km _____ € <input type="checkbox"/> Im Stundenlohn enthalten
Aktionsradius	:	
Kosten einer Reinigung, Tresenanstich 2-leitig (chemisch/mech.)	:	
Kosten einer Reinigung, Kelleranstich 4-leitig (chemisch/mech.), ca. 10 m	:	
Reinigung (Bier) erfolgt überwiegend	:	<input type="checkbox"/> 7-tägig <input type="checkbox"/> 14-tägig <input type="checkbox"/> mechanisch <input type="checkbox"/> chemisch/mechanisch
Schankgase	:	<input type="checkbox"/> CO ₂ _____ €/10kg <input type="checkbox"/> N ₂ _____ €/20l <input type="checkbox"/> N ₂ CO ₂ (Mischgas) _____ €/20l

Die Angaben dienen zur verbandsinternen Auswertung. Eine Weitergabe Ihrer Angaben an Dritte ist ausgeschlossen. Lediglich die Weitergabe einer Gesamtstatistik kommt in Betracht.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

für den Fachverband Getränkeschankanlagen e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE58ZZZ00000066631.



Mandatsreferenz:	
------------------	--

Entspricht der Mitgliedsnummer und wird von der Geschäftsstelle eingetragen.

Ich/wir ermächtigen den Fachverband Getränkeschankanlagen e.V., Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Fachverband Getränke-schankanlagen e.V. auf unser Konto gezogenen Lastschriften bis auf Widerruf einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen. Das Formular im Original per Post an die Geschäftsstelle schicken.

Kontoinhaber

Firma	
Name, Vorname	
Straße	
Plz Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Kontoinformation

Kreditinstitut	
Straße	
Plz Ort	
Sachbearbeiter	
Telefon	
Telefax	
Konto Nr.	
BLZ	
IBAN	
BIC	

An den Sachbearbeiter der Bank:
Bitte senden Sie uns zur Bestätigung den Auftrag per Fax an: 0800 0005739.

Unterschrift Sachbearbeiter / Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

für den Fachverband Getränkeschankanlagen e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE58ZZZ00000066631.



Mandatsreferenz:	
------------------	--

Entspricht der Mitgliedsnummer und wird von der Geschäftsstelle eingetragen.

Ich/wir ermächtigen den Fachverband Getränkeschankanlagen e.V., Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Fachverband Getränke-schankanlagen e.V. auf unser Konto gezogenen Lastschriften bis auf Widerruf einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen. Das Formular im Original per Post an die Geschäftsstelle schicken.

Kontoinhaber

Firma	
Name, Vorname	
Straße	
Plz Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

Kontoinformation

Kreditinstitut	
Straße	
Plz Ort	
Sachbearbeiter	
Telefon	
Telefax	
Konto Nr.	
BLZ	
IBAN	
BIC	

An den Sachbearbeiter der Bank:
Bitte senden Sie uns zur Bestätigung den Auftrag per Fax an: 0800 0005739.

Unterschrift Sachbearbeiter / Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/in



Satzung des Fachverband Getränkeschankanlagen e.V.

Art. I. Name und Sitz

1.

Im Fachverband Getränkeschankanlagen e.V. sind in Deutschland tätige Unternehmen der Installation, Reparatur, Instandhaltung und Reinigung sowie dem Bau von Getränkeschankanlagen, der in der Branche tätigen Handelsvertreter sowie der Herstellung oder dem Handel von Getränkeschankanlagen, Zubehör und branchenbezogenen Ergänzungsprodukten zusammengeschlossen.

2.

Der Sitz ist Erfurt.

3.

Die Dauer des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Der Verband führt den Namen: Fachverband Getränkeschankanlagen e.V.

Art. II. Zwecke und Ziele

1.

Der Vereinszweck umfasst auch die Interessenvertretung der sogenannten zur Prüfung befähigten Person zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen.

2.

Der Verband hat als freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen der Installation, Reparatur, Instandhaltung, Reinigung und dem Bau von Getränkeschankanlagen, der in der Branche tätigen Handelsvertreter sowie der Hersteller und Händler von Anlagen, Zubehör und branchenbezogenen Ergänzungsprodukten die Aufgabe, diese in wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen zu vertreten und deren gemeinsames Interesse zu fördern. Der Vereinszweck umfasst auch die Interessenvertretung der sog. befähigten Personen zur Überprüfung von Getränkeschankanlagen.

3.

Um seine Zwecke zu erreichen hat der Verband

a)

die Interessen all seiner Mitglieder insbesondere gegenüber politischen Mandatsträgern, Behörden, Verwaltungsstellen, Messeorganisationen, Industrie, Gastronomie und Verbrauchern sowie anderen Organisationen der Getränkewirtschaft oder anderen Wirtschaftsverbänden oder normsetzenden Institutionen zu vertreten;



- b)
gegebenenfalls die Getränkeindustrie und die Gastronomie sowie Mandatsträger, Behörden und Messeorganisationen zu beraten und von diesen angeforderten Vorschlägen über seinen Wirtschaftszweig zu unterbreiten;
- c)
auf korrekte kaufmännische Führung des Getränkeschankanlagenwesens hinzuwirken, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu unterstützen und alle Maßnahmen zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu treffen;
- d)
für die Mitglieder verbandsinterne Messen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen;
- e)
die Umsetzung der Verbandsbeschlüsse durch seine Mitglieder zu fördern und deren Einhaltung zu überwachen. Das gleiche gilt für die Umsetzung und Einhaltung normativer Vorgaben.
- f)
den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse sowie Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren.
4.
a)
Der Verband verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Er dient keiner Förderung oder Ausübung eines Kartells oder anderer Formen von Preisabsprachen.
- b)
Er kann weder Befugnisse der Verwaltung erwerben, noch kann er irgendeine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitglieder ausüben.
5.
Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
6.
Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen sein, wenn es dem Zweck des Verbandes dienlich erscheint.



Art. III. Mitgliedschaft

1.

Dem Verband können ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder angehören.

2.

a.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer als natürliche oder juristische Person im Bereich Getränkeschankanlagenbau, -wartung oder -reinigung, oder im Bereich der Herstellung oder im Handel mit Getränkeschankanlagen, Zubehör und branchenbezogenen Ergänzungsprodukten im eigenen Namen ein Unternehmen betreibt und hierzu einen in kaufmännischer und technischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält.

b.

Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer in diesem Bereich als hauptberuflicher Handelsvertreter zumindest einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält und seine Eigenschaft gemäß § 84 Absatz 1 HGB nachweist.

c.

Mitglied kann auch eine zur technischen Überprüfung von Getränkeschankanlagen befähigte Person werden.

3.

Fördermitglieder des Verbandes können Personen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, soweit sie bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie können kein Amt im Vorstand übernehmen.

4.

Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder für den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig besondere Verdienste erworben haben. Sie zahlen keine Beiträge und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5.

Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder sind im Liquidationsfall am Verbandsvermögen nicht beteiligt.

Art. IV. Erwerb der Mitgliedschaft

1.

a)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

b)

Die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Vorstand den Betrieb des Antragstellers aufsuchen. Er kann diese



Aufgabe auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Eindruck der Befangenheit vermieden wird.

c)

Der Antragsteller hat dem Vorstand alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen erforderlich sind.

d)

Für Fördermitglieder entfällt das Prüfungsverfahren nach Buchstabe b) und c).

2.

Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung im Vorstand. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der schriftlich zu begründen ist, kann der Antragssteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, beginnt die Mitgliedschaft automatisch ab dem nächsten Monat, der auf die Antragstellung folgt.

Art. V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte; kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte, es sei denn, diese Rechte sind in dieser Satzung ausdrücklich geregelt.

2.

Allen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sind Auskünfte, Beratung und Unterstützung in all den Wirtschaftszweig betreffenden Fragen –mit Ausnahme von rechtlichen Fragestellungen- zu gewähren.

3.

a)

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

b)

Jedes ordentliche Mitglied -bei einer juristischen Person dessen bevollmächtigter Vertreter- kann zum 1. Vorsitzenden oder in den Vorstand gewählt werden. Dies gilt nicht für Personen, die bereits in einem anderen Verband oder einer anderen Organisation, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Fachverband ganz oder zum Teil verfolgt, ein Vorstandsamt innehaben. Der Verlust der Amtsfähigkeit oder des aktiven bzw. passiven Wahlrechts eines Vorstandsmitgliedes hat den automatischen Verlust der Verbandsämter zur Folge.

c)

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, das Emblem des Verbandes sowie andere Kennzeichen und Hinweise auf seine Mitgliedschaft im Geschäftsverkehr zu verwenden.



4.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus:

a)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gemäß Art. XI. zu leisten.

b)

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband in Erfüllung seiner Aufgaben Unterstützung zu gewähren, insbesondere Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben. Hierzu zählt die unaufgeforderte und unverzügliche Mitteilung einer Änderung der Anschrift, der Firma, der Person des Inhabers, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung. Eine Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschlussgrund.

c)

Jedes ordentliche Mitglied ist nach Aufforderung durch den Vorstand verpflichtet, das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband gemäß Artikel III. nachzuweisen. Buchstabe b), Satz 3 gilt nicht.

d)

Die Mitglieder haben die in diesen Satzungen festgelegten Vorschriften des Verbandes zu befolgen und dessen Beschlüsse zu beachten und umzusetzen.

Art. VI. Ende der Mitgliedschaft - Ausschluss aus dem Verband

1.

Die Mitgliedschaft endet.

a)

durch Tod oder Auflösung der juristischen Person sowie durch freiwilligen Austritt; Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich; Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief, in Textform durch Fax oder Email erfolgen. Das Mitglied hat den Zugang und Inhalt der Kündigungserklärung auf Verlangen nachzuweisen.

b)

durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder durch Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

c)

bei Beitragsrückstand trotz dreimaliger Mahnung, wobei die dritte Mahnung den Hinweis auf die satzungsmäßige Folge enthalten muss.

2.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt



a)
bei grobem Verstoß gegen die Verbandssatzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen Art. II., Ziffer 2. in Verbindung mit Art. V., Ziffer 4. dieser Satzung;

b)
bei Zuwiderhandlung gegen den Verbandszweck oder die Interessen der Gesamtheit der Mitglieder.

c)
Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist binnen 31 Tagen nach Zugang beim betroffenen Mitglied der Einspruch zulässig. Er ist dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Endgültig entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

3.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen. Ebenso endet die Befugnis die Embleme, Kennzeichen und sonstigen Hinweise auf eine Mitgliedschaft zu verwenden.

4.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch die Ämter der diesem Mitglied angehörenden Personen.

Art. VII. Organisation

1.
Die Organe des Verbandes sind:

a)
die Mitgliederversammlung.

b)
der Vorstand.

Art. VIII. Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr sind sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Bekanntgabe des Veranstaltungsortes einzuladen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post oder der elektronischen Versendung. Maßgeblich ist die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds oder dessen von ihm bekanntgegebene Emailadresse.



2.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann zur Sicherstellung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch entscheiden, dass diese präsent an einem bestimmten Versammlungsort erfolgt, aber zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, an dieser virtuell teilzunehmen.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

-kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.

-Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Nennung von Gründen beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

4.

Alle Anträge, welche Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür ausspricht.

5.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei darf kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Bei Teilnahme im Online-Verfahren ist die Vollmacht so rechtzeitig an den Veranstalter zu übermitteln, dass dieser vor Beginn der Versammlung die Vertretungen den Online abgegebenen Stimmen zuordnen kann. Sollte dies technisch nicht möglich sein, so ist eine Vertretung im Onlineverfahren nicht möglich. Der Vorstand wird hierauf gegebenenfalls in der Einladung hinweisen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Nr. 8. (Satzungsänderung) und Art. XIV. Nr. 2 (Auflösung des Verbandes).

7.

Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag geheim.



8.

Satzungsänderungen/-neufassungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder den Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand des Verbandes selbständig mit bindender Wirkung für die Mitglieder vornehmen.

9.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

10.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

11.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Sie trifft alle grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben: Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a)

Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;

b)

Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

c)

Beratung über den Geschäftsbericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes;

d)

Beratung über den Bericht des Geschäftsführers und Entlastung des Geschäftsführers;

e)

Genehmigung der Jahresrechnung, des Haushaltsvoranschlags und Festsetzung Höhe von Beiträgen; Beschlussfassung über die Beitragsordnung nach Art. XI. Nr. 2.

f)

Satzungsänderung gemäß Nr. 7. und Beratung von Anträgen gemäß Nr. 4.

12.

Nachträgliche Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes gemäß VIII.8.



Art. IX. Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Vorstandmitglieder. Der stellvertretende Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden aus dem Kreis der weiteren Vorstandmitglieder gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.

Der Vorsitzende und die 4 weiteren Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandmitglieder im Laufe ihrer Amtsperiode aus und hat der Vorstand dadurch weniger als drei Mitglieder, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Vorstandmitgliedes einzuberufen.

4.

Der Vorstand soll regelmäßig zusammentreten. Dies kann auch virtuell im Rahmen einer gemeinsamen Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

5.

Der Verband wird in allen gerichtlichen und außerordentlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.

6.

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

7.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Verbandes angemessenen Vorschläge vorzulegen.

8.

Der Vorstand hat die laufenden Verbandsangelegenheiten satzungsmäßig zu erledigen. Etwaige grundsätzliche Entscheidungen des Vorstandes sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

In wichtigen unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung zurückgestellt werden können, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Er hat diesbezüglich unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Ziel, die Maßnahme und deren Unaufschiebbarkeit der Mitgliederversammlung zu erläutern und sich von dieser genehmigen zu lassen.

9.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder in Textform, d.h. durch elektronische Übermittlung ohne Unterschrift, erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Auf Verlangen von drei



Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstände haben die Einberufung in Textform zu begründen.

10.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen, die sie in Ausübung ihres Amtes erhalten, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt fort.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen kann
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Jahresprogramm, Haushaltsplan sowie Jahres- und Finanzbericht
- Einrichtung von thematischen oder regionalen Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Das Recht, Ehrenvorsitzende zu benennen. Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht im Vorstand, sie dürfen jedoch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

11.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich. Jedoch kann der Vorstand einem seiner Mitglieder die Führung der laufenden Geschäfte gegen angemessene Vergütung und Ersatz der Kosten übertragen, wenn und solange ein Geschäftsführer gemäß Art. X. nicht bestellt ist. Für die Führung der laufenden Geschäfte durch ein Vorstandsmitglied gelten die Bestimmungen des Art. X. sinngemäß. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

12.

Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden vom Verband getragen.

Art. X. Geschäftsstelle

1.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Er versieht sein Amt unter Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung nach deren Beschlüssen, im Übrigen nach den Weisungen des Vorstandes. Mit ihm ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

2.

Der Geschäftsführer stellt erforderliche Angestellte nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach Weisung des Vorstandes ein.

3.

Aufwendungen, die dem Geschäftsführer in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, werden vom Verband getragen.



Art. XI. Beiträge

1.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann eine separate Beitragsordnung beschließen.

3.

Für das Jahr, in dem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der Jahresbeitrag in anteiliger Höhe zu entrichten.

4.

Die Beitragsrechnungen werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft versandt und sind bis spätestens zum Ende des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats fällig. Ausnahmen können in der Beitragsordnung geregelt werden.



Art. XII. Rechnungslegung

1.
Der Vorstand hat ordnungsgemäß und vollständig Rechnung zu legen.
2.
Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3.
Die Rechnungslegung hat aus einer Bilanz und einem Einnahmen- und Ausgabenbericht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen, mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und einen Prüfungsbericht anzufertigen.
4.
Die Abschrift des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer sind der beschließenden Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

Art. XIII. Auflösung des Verbandes

1.
Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen.
2.
Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 3/4 Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden stimmberechtigten und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
3.
Diese Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Art. XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist der Sitz des Verbandes.